

tion des Innern Kenntniß gegeben, und dieselbe eingeladen wird, einen Entwurf zu dem gewohnten Bettagsmandat abzufassen und dem Kleinen Rathe mit dießfälligen Anträgen einzubringen.

Publication des Kleinen Rathes vom 4. Augustmonath 1818, betreffend die Herabsetzung des Curses der ganzen und halben Luzernerthaler.

Der Kleine Rath hat, nach angehörtem Antrag, folgende Publication in die öffentlichen Blätter einrücken zu lassen beschlossen:

P u b l i c a t i o n.

Da sich bey genauer Prüfung der Luzernerthaler oder Vierzig-Bagenstücke gezeigt hat, daß dieselben keinen größern Werth haben, als die Brabanterthaler, so hat der Kleine Rath für nöthig erachtet, den Curs derselben demjenigen des Brabanterthalers gleich zu setzen, so daß Niemand den Luzernerthaler höher, als zu 2 fl. 18 s. den ganzen, und zu 1 fl. 9 s. den halben Thaler, anzunehmen verbunden ist.

Dieser Beschluß soll den öffentlichen Blättern beygerückt, und bey dieser Gelegenheit das Publikum neuerdings auf die frühern Publicationen und Verordnungen aufmerksam gemacht werden.

Coram Senatu.

Kanzley des Standes Zürich.

Stapfer, Zweyter Staatschreiber.

Beschluß des Kleinen Rathes
vom 20. Weinmonath 1818, betreffend
das dem Herrn Samuel Waibel, Kunst-
maler in Bern, ertheilte Privilegium
für sein Werk, betitelt: *Voyage pitto-
resque depuis Lausanne jusqu'au mont
St. Bernard.*

Es hat der Kleine Rath, auf angehörten Be-
richt und Antrag der Ebl. Commission des Innern
beschlossen, einem von Schultheiß und Geheimen
Räthen der Stadt und Republik Bern, als End-
genösslichen Vorortes, empfehlend mitgetheilten
Ansuchen des Herrn Samuel Waibel, Kunstmalers